

## Miscellen.

### Zu Aristophanes' Wespen.

Philokleon klagt den Collegen V. 317:

φίλοι, τήκομαι  
 μὴν πάλοι διὰ τῆς ὀπῆς  
 ἑμῶν ἐπακούων.  
 ἀλλὰ γὰρ οἶχ' οἶός τ' εἴμ'  
 ἄδειν· τί ποιήσω;

Die Aenderung des überlieferten  $\mu\acute{\epsilon}\nu$  in  $\mu\eta\grave{\nu}$  wird keiner Rechtfertigung bedürfen; denn wer genauer zusieht, wird jenes nicht vertheidigen wollen durch den vermeintlichen Gegensatz in V. 319: *προῦμαι δ' ὑπὸ τῶνδε*. Aber warum soll der Alte nicht singen können? Er thut es ja und genießt fortwährend vollkommene Freiheit seiner Stimme ihren Lauf zu lassen. Brunck wollte verstanden wissen *μεθ' ἑμῶν*, was doch nicht fehlen durfte; Reisig fügte daher ziemlich gewaltsam *δμοῦ* ein. Aber auf die Gemeinsamkeit des Singens kommt es überhaupt nicht an. Auch der Vorschlag von Dawes *ἰδεῖν* hat mit Recht keinen Beifall gefunden: denn sicher dient die *ῥπή* dem Alten nicht bloss zum Hören, sondern auch zum Hinausssehen. Ein gutes Theil der Komik würde verloren gehen, wenn nicht die Maske des Gefangenen immer wieder am Fenster zum Vorschein käme. Worüber er klagt ist, dass er nicht mehr heraus kann wie ehemals, da er (120) *ἀνὰ τμηπάνω ἄξας ἐδικάζεν ἐς τὸ Καινὸν ἐμπεσῶν*. Also unzweifelhaft *ἄττειν* statt *ἄδειν*. Vgl. auch Ritter 485 *θεύσει γὰρ ἄξας ἐς τὸ βουλευτήριον*. So sagt Strepsiades (Wolken 1299) zu Amarynias, den er fortjagt: *ἄξεις*;

V. 530. Die grosse Disputation zwischen Vater und Sohn wird vorbereitet. Letzterer unterbricht die ermahnenen Zeilen des Chors:

νῦν δὲ τὸν ἐκ θῆμετέρου  
 γυμνασίου δεῖ τι λέγειν  
 καινόν, ὅπως φανήσῃ —

mit dem Befehl das Schreibzeug zur Aufnahme des Protokolls herauszubringen, und fährt dann fort (530):

*ἀτὰρ φανεῖ ποῖός τις ὢν, ἣν ταῦτα παρακαλέυῃ;*

zum Chor gewendet, der sich nicht stören lässt, sondern ohne Antwort seine eigene Rede zu Ende führt:

μὴ κατὰ τὸν νεανίαν  
 τονδὶ λέγων.

Die Handschriften zwar geben auch V. 530 dem Chor: dies ist aber sowohl an sich als auch der Antistrophe V. 634 f. wegen unmöglich, wo Philokleon zwei iambische Tetrameter in den Gesang desselben einschleibt. Hermann also hat die entsprechenden Zeilen

der Strophe 529 f. mit Recht dem Bdelykleon gegeben. Die Frage *φραεῖ ποῖός τις ὤν;* kann nur an den Chor gerichtet sein als Ermahner und Anstifter des Alten: in spöttischer Weise ist das *ὅπως φραήσῃ* von V. 528 gegen ihn gewendet, der wiederum durch den Hieb *μὴ κατὰ τὸν νεανίαν ἰονδί* die Bosheit parirt. Der Bedingungssatz aber *ἦν ταῦτα παρακελεύῃ* ist unverständlich. Wie kann von der Aufforderung etwas Gescheites zu sagen ein Urtheil über die Auffordernden abhängen? Es ist nur eine Nothhülfe, wenn der Scholiast erklärt: *τα περὶ τοῦ δεῖν ἐκ παντὸς δικάζειν*. Dass die Ueberlieferung schadhaft ist verrathen schon unsere Handschriften, von denen der Ravenus *ταῦτ' αὐτὰ*, der Venetus *ταῦτα αὐτὰ* statt des einfachen *ταῦτα* bieten: dieses *αὐτὰ* sieht wie ein verfehelter Besserungsversuch, wie eine Variante von *ταῦτα* aus. Dagegen liegt gar keine Berechtigung vor, mit Madvig an dem gänzlich unschuldigen *ἦν* herumzubessern und *τί ταῦτα* zu schreiben, eine Frage, die obendrein *φραεῖται* statt *φραεῖ* voraussetzen würde. Vielmehr redet Bdelykleon dem Chor ins Gewissen, stellt ihm die Beschämung vor Augen, wenn die Verhandlung ergebe, dass er Unrecht mit seinen Ermahnungen habe. Es wird zu schreiben sein: *ἦν φραῦλλα παρακελεύῃ*.

V. 756 In den sehnsüchtigen, parodischen Anapästsen des Alten:

*κείνων ἔραμαι· κείθι γενοίμαι,  
ἴν' ὁ κῆρυξ φησὶ, τίς ἀνήφι-  
στος; ἀπιστάσθω.  
ἀπισταίην ἐπὶ τοῖς κημοῖς,  
ψηφιζομένων ὁ τελευταῖος.  
σπεῦδ' ᾧ ψυχῇ. ποῦ μοι ψυχῇ;  
πάρες, ᾧ σκιερά.*

ist die Frage *ποῦ μοι ψυχῇ;* ohne Sinn. Er fordert seine Seele auf, mit ihren Schwingen wie der Pegasus des Bellerophon aufzusteigen, zum Gerichtshof zu entweichen. Also ein Synonym von *σπεῦδε* ist erforderlich und ganz nahe liegend der Imperativ *πτοῦ*. Vgl. 93: *ὁ νοῦς πέτεται τὴν νίκτα περὶ τὴν κλεψύδραν*.

V. 906 Vor Eröffnung der Sitzung schickt sich Philokleon behaglich an seine *φρακῆ* zu schlürfen:

*φέρε νυν ἅμα τήνδ' ἐγγεάμενος κάγω δοφῶ.*

Dass *φρακῆν* bei *τήνδε* zu verstehen sei, erkennt jeder aus dem Gestus des Sprechenden und aus der 811 ff. vorhergegangenen Erörterung. Da der Alte aber in jenem Geschäft keinen Theilnehmer hat, so kann *κάγω* nicht richtig sein: es ist eine leichte Verderbniss aus *καλῶς*.

V. 922 Der Hundankläger sagt:

*μὴ νῦν ἀφῆτέ γ' αὐτόν, ὡς ὄντ' αὖ πολὺ  
κυνῶν ἀπάντων ἄνδρα μονοφαγίστατον.*

Das unerklärbare *αὖ* ist vielleicht aus *αὔ*, der echten Hundeinterjection (903) verdorben, so dass der Kläger in seiner Entrüstung dazwischen bellte: *ὡς ὄνθ' — αὔ — πολὺ κ. τ. λ.*

Leipzig.

O. Ribbeck.